

Zu TOP 5

**Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 244**

**Beschlussvorlage Ausschuss für Stadt-
entwicklung, Mobilität und Verkehr Nr.: 142**

Änderung der §§ 18 und 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata“

Im Zuge der Ansiedlung von Lagerflächen der Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH im interkommunalen Gewerbegebiet wurde in kontroversen Verhandlungen zwischen den kommunalen Partnern die bisherige Ertrags- und Aufwandsverteilung geändert. Auslöser für eine Neufassung der bisherigen Verteilungsparameter war die Frage einer Verbesserung des Anteils der Zweckverbands- und Standortgemeinde Malsfeld. Im Ergebnis konnte lediglich eine bilaterale Veränderung zwischen Melsungen und Malsfeld vorbereitet werden, um den EDEKA-Standort Melsungen nicht zu gefährden.

Mit dieser Neuregelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Verkehrsbelastung der Verbandskommune Melsungen durch die Verlegung wesentlicher Betriebsteile der EDEKA Hessenring in das Gewerbegebiet verringert und im Gegenzug die Verkehrsbelastung der Verbandsgemeinde Malsfeld in erheblichem Maße steigen wird.

Zur Sicherung einer sachgerechten Entscheidung wurde der Vorlage in der Versammlung ein Vorbehalt für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen beigefügt, um den städtischen Gremien auf sachlicher Grundlage mit einem angemessenen Vorlauf die notwendigen Kennzahlen vorzulegen. Die Entscheidung über die Änderung der Verbandssatzung führt zu Verschiebungen von Erträgen und Aufwendungen zwischen Melsungen und Malsfeld. Bei einem Übergang von Gewerbesteueranteilen auf den Zweckverband würden ohnehin alle Kommunen von höheren Steuerzuflüssen profitieren. Aus Sicht von Melsungen folgt zwar kurzfristig die Verlagerung eines Gewerbesteueranteils aus der Zerlegung von Edeka, langfristig allerdings eine Standortsicherung des Gesamtunternehmens. Edeka ist durchgängig stabiler Gewerbesteuerzahler und angesichts der logistischen Probleme am Standort wäre eine Abwanderung im Bundesgebiet mittel- bis langfristig gefolgt, so die Kommunikation mit dem Unternehmen.

Demgegenüber standen Forderungen anderer kommunaler Mitglieder, aus einer Umverteilung des Schlüssels ebenfalls zu profitieren. Aus wirtschaftlicher Sicht hatte Melsungen eine horizontale Verteilung zur Aufwertung der Beteiligung von Malsfeld an alle Mitgliedskommunen gerichtet. Dieses Szenario war angesichts der kommunalen Konkurrenzen gegenüber den Partnern nicht durchsetzbar und hätte zu erfolglosen Verhandlungen geführt. Ebenfalls liefen die Gegenargumente der Verwaltung unter Verweis auf die historischen Defizite des Zweckverbandes, die mit 33,33 % Melsungen zugeordnet wurden sowie dem noch höheren Schlüssel an der Kofinanzierung der K 15, ins Leere.

Um die Entwicklung des Gewerbegebietes zur Standortsicherung für EDEKA nicht zu gefährden wurde eine bilaterale Umverteilung von 7,11 % zwischen Malsfeld (neu: 18,22 % | bisher 11,11 %) und Melsungen mit (neu: 26,22 % | bisher 33,33 %) erarbeitet. Dieser Schlüssel bezieht sich dann auch auf die Ausgabenseite, die per Umlage erhoben wird. Der neue Schlüssel soll ab



Inbetriebnahme des Lagers von EDEKA am Standort Malsfeld, voraussichtlich ab 01.01.2028, gelten.

Bei einem Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer auf dem Gebiet des Zweckverbandes von 1,2 Mio. Euro (nach Ansiedlung – bisher 600 TEUR) mindert sich der kommunale Anteil von Melsungen um 40.000 Euro nach Kreisumlage und Schlüsselzuweisung. Die Reduzierung der zu zahlenden Umlage wird auf Basis der Haushaltzahlen des Zweckverbandes von 2022 bis 2024 im Mittel auf 15.000 Euro kalkuliert. Per Saldo kann die Haushaltsbelastung für Melsungen in etwa auf 25.000 Euro quantifiziert werden.

Die neue Aufteilung betrifft die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage gem. § 18 Abs. (3) sowie die Realsteuer-Ist-Einnahme aus dem Verbandsgebiet gem. § 19 Abs. (1) der Verbandssatzung.

Nach § 18 Abs. (3) und § 19 Abs. (1) ist der Verteil-Schlüssel bisher wie folgt geregelt:

1. Stadt Felsberg	27,78 %
2. Stadt Melsungen	33,33 %
3. Stadt Spangenberg	16,67 %
4. Gemeinde Malsfeld	11,11 %
5. Gemeinde Morschen	11,11 %

Um einen Gesamtüberblick über die Regelungsinhalte zu gewährleisten, wird die Gesamtfassung der §§ 18 und 19 abgebildet. Die zu ändernden Passagen sind **fett** hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal mit folgender Neufassung der §§ 18 Abs. (3) und 19 Abs. (1) zu:

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

(1)

Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.

(2)

Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich

1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
2. eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.

(3)

An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Stimmzahl mit folgenden Anteilen:

1. Stadt Felsberg	27,78 %
2. Stadt Melsungen	26,22 %
3. Stadt Spangenberg	16,67 %
4. Gemeinde Malsfeld	18,22 %
5. Gemeinde Morschen	11,11 %

(4)

Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten.

Nachrichtlich wegen Verweis auf den Schlüssel:

§ 19

Verteilung der Realsteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet

(1)

Die im Verbandsgebiet anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen (1.1. – 31.12.) werden im Verhältnis der Umlagen (**§ 18 Abs. 3**) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.

(2)

Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

(3)

Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

Melsungen, 16.01.2025

ll Ri.

Der Magistrat



Markus Boucsein
Bürgermeister